

„Sicherer Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“

Schutzstandards Freizeitparks

Stand: 13.07.2020 - 17:00

Im Überblick:

8 Regeln für Freizeitparks in Mecklenburg-Vorpommern

1. Erfassung der Kontaktdaten der Gäste unter Einhaltung der Datenschutzanforderungen in einer Tagesanwesenheitsliste zur Nachverfolgung von Infektionsketten.
2. Gästeinformation vorab und vor Ort zu Coronabedingten Abläufen und Hygienestandards.
3. Vermeidung von Warteschlangen, z. B. durch online Tickets, Zeittickets o. ä.
4. Besucherlenkung zur Abstandseinhaltung z. B. durch Einbahnstraßen-Wege, Abstandsmarkierungen, Begrenzung der maximalen Gästeanzahl in Innenbereichen auf eine Person/10m².
5. Mund-Nasen-Bedeckung bei Inanspruchnahme von Servicedienstleistungen, wenn geforderte Abstände nicht eingehalten werden können.
6. Verstärkte Hygienemaßnahmen und regelmäßiges Lüften mindestens alle 2 Stunden in Räumen mit Publikumsverkehr.
7. Keine Vorführungen, Präsentationen für hohe Besucherzahlen auf engem Raum.
8. Verzicht auf kontaktintensive Anwendungen und Gegenstände (Audioguides, touch-screens, interaktive Exponate und Ähnliches).

Fortschreibung und weitere Informationen:

Die Schutzstandards werden laufend an die aktuellen Erfordernisse, insbesondere die Festlegungen im MV-Plan der Landesregierung MV angepasst.

Diese und weitere Schutzstandards für Teilbranchen sind abrufbar unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>

Für branchenübergreifende und öffentliche Bereiche wie z. B. Spiel- und Freizeitanlagen, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen, Feiern u. a. gelten im weiteren die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen.

Die vorliegenden Schutzstandards wurden u. a. aus dem "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" vom 16.04.2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgeleitet. Mit ihnen wird touristischen Akteuren eine Hilfestellung in Form von spezifischen Hinweisen und Empfehlungen gegeben, wie die erhöhten Schutz- und Hygieneanforderungen im Unternehmen und in Verbindung mit Gästekontakten bestmöglich umgesetzt werden können. Die Schutzstandards ersetzen weder branchenspezifische gesetzliche Regelungen noch erheben sie den Anspruch einer lückenlosen Anwendbarkeit auf jede erdenkliche örtliche, nicht vorhersehbare Situation.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe • Deutscher Tourismusverband e. V.: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf • Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 12.06.2020 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Hinweis auf weitere Schutzstandards in MV (verwandte Bereiche)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomie • Beherbergung (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte, Ferienunterkünfte, Camping) • Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen • Angebote für Kinder in Tourismusbetrieben • Verleih von Freizeitgeräten • Veranstaltungen 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Freizeitparks: betriebsinterne Abläufe
Nachverfolgbarkeit Reservierung		
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitsabläufe sind in allen Bereichen z. B. Backoffice, Kassenbereich, Informationstresen, Sanitärbereiche, Flure und Durchgänge sowie alle Schnittstellen auf die Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstands zu überprüfen. • Es ist sicherzustellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) sind zu beseitigen. • Eine geeignete Posten- bzw. Arbeitseinteilung ist in allen Bereichen umzusetzen: Es sind nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsbereichen einzusetzen, dass die Abstandsregelung eingehalten werden kann. • Die Pausenregelungen sind anpassen. • Die Anzahl der Personen bei der Benutzung von Aufzügen ist so begrenzen, dass der notwendige Abstand eingehalten wird. • Personal aus Risikogruppen ist im Rahmen der Empfehlungen des zuständigen Betriebsarztes einzusetzen.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	<ul style="list-style-type: none"> • Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind räumliche Abtrennungen in den Arbeitsbereichen einzurichten.
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird zur Pflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z. B. wenn Tätigkeiten nur mit mehreren Beschäftigten ausführbar/umsetzbar sind. Dementsprechend müssen alle beteiligten Personen eine Mund- Nasen-Bedeckung tragen.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe • Deutscher Tourismusverband e. V.: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf • Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 12.06.2020 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Freizeitparks: betriebsinterne Abläufe
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	<p>Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Hygienekonzeptes und Vorlage bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. • Auf die Bedeutung der Hygienemaßnahmen bzw. auf deren konsequente Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten ist deutlich hinzuweisen. • In den Sanitäräumlichkeiten ist der Zugang zu regeln und die ständige Verfügbarkeit von Einmalhandtüchern und Flüssigseifen sicherzustellen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
Handkontakt	<p>Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</p>	
Reinigen & Lüften	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Bei natürlicher Lüftung ist der erforderliche Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften zu realisieren, ggf. durch offene Türen. • Bei raumluftechnischen Anlagen ist die Wartung und Reinigung durch eine Fachfirma zu beauftragen, die entsprechenden Intervalle sind konsequent einzuhalten • Räumlichkeiten und Flure sind – je nach Personenaufkommen – ausreichend und regelmäßig mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe • Deutscher Tourismusverband e. V.: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf • Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 12.06.2020 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Freizeitparks: betriebsinterne Abläufe
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die Reinigungen durchführen, Reparaturen, Wartungen und Prüfungen durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden. Zur Unterweisung kann diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie zu Hause zu bleiben, wenn sie sich krank fühlen und eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Außerdem ist darüber zu informieren, dass, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Einrichtung umgehend zu verlassen und die Betriebsleitung zu informieren ist.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	Siehe Pandemieplan www.bgn.de/corona/
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeiter sind entsprechend der o.g. Hinweise zu schulen • Aufsichtskräfte sind im freundlichen(!) Umgang mit Besuchern zu schulen.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe • Deutscher Tourismusverband e. V.: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf • Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 12.06.2020 		
Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Freizeitparks: Personal mit Gästekontakt
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Pflicht zur Erfassung der Daten aller anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer), zur Aufbewahrung der Liste für 4 Wochen sowie auf Verlangen zur Weitergabe an die Gesundheitsbehörde, zur entsprechenden Information an Besucher (nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung) sowie zur Vernichtung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. • Datenschutzhinweis: Die Anwesenheitsliste ist so zu führen, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. • Ticketing-Systeme und Besucherregistrierungsverfahren können - soweit diese vorhanden sind - die Nachverfolgbarkeit von Kontakten im Fall einer auftretenden Infektion erleichtern.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	<p>Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Angebote sollen nur im Freien stattfinden. • Begrenzung der Besucherzahl im Objekt entsprechend der Verordnungsvorgaben zu "Freizeitparks". Die max. Personenanzahl, die sich zur gleichen Zeit in Innenräumen (Ausstellungsräumen, Sanitäranlagen, Fahrgeschäften etc.) befinden darf, ist auf eine Person je 10m² zu begrenzen. Die Umsetzung kann z. B. erfolgen durch <ul style="list-style-type: none"> - Zeittickets, - angepasstes Ein- und Auslassmanagement, Einlasskontrollen. - Fahrgeschäfte: kontrollierte Verringerung der Fahrgästepzahlen. • Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist in allen zugänglichen Bereichen wie Publikumsbereichen, Fluren, Sanitäranlagen, Personalbereichen etc. sicherzustellen durch <ul style="list-style-type: none"> - Ein- und Ausgangtrennung und angepasstes Ein- und Auslassmanagement - Besucherlenkung zur Vermeidung von Frequenzspitzen und Wartezeiten an entsprechend frequentierten Attraktionen durch Abstandsmarkierungen, Gehweg-Regelungen und vorgegebene Laufrouen durch Markierungen und Platzeinweiser. - Fahrgeschäft: räumlich distanzierte Besetzung der Sitzplätze. - Shows: Aussetzen von kontaktintensiven Shows mit großer Besucherzahl auf engem Raum. - Durchführung nur bei Einhaltung von Maskenpflicht und distanzierter Anordnung von Plätzen und Besucherführung an neuralgischen Engstellen sowie mit den gesetzlich vorgegebenen maximalen Besucherzahlen. - Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln hat das Personal die Besucher freundlich, aber bestimmt auf die Regelungen hinweisen.
Abtrennungen	<p>Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind dort notwendig, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B.an Infotheken und Ticketcounter) durch Schutzvorrichtungen aus Plexiglas oder stabilen Folien. • Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe • Deutscher Tourismusverband e. V.: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf • Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 12.06.2020 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Freizeitparks: Personal mit Gästekontakt
Mund-Nase-Bedeckung	<p>Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) verpflichtet bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen (Einlass, Speisenausgabe etc.), der Nutzung von Fahrgeschäften u. ä., in Warteschlangen sowie in allen Innenräumen, wenn der gesetzlich geforderte Mindestabstand (ausser zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes) nicht eingehalten werden kann. • Für Personal mit Besucherkontakt besteht in gemeinsam genutzten Innenbereichen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, wenn es keine anderweitige Schutzvorrichtung gibt.
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	<p>Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind Hinweistafeln/-schilder für Gäste zu Hygienemaßnahmen, insbesondere in den Sanitärbereichen, anzubringen. • Die Kassenoberfläche und EC-Geräte sind regelmäßig zu reinigen • in Sanitäranlagen ist die ständige Verfügbarkeit von Einmalhandtüchern, Flüssigseifen und Abwurfbehältern sicherzustellen.
Handkontakt	<p>Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktlose Bezahlungsmöglichkeiten / Ticketscans sind einzurichten und die Besucher um deren Nutzung zu bitten. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld/Belegen über eine Ablage, ein Tablett o. ä. vorzusehen. • Entgegennahme von Bargeldzahlungen ist von vorab definierten Mitarbeitern auszuführen, die mit Handschuhen arbeiten.
Reinigen & Lüften	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlossene Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften (Stoßlüften: gleichzeitiges Öffnen von Fenster und Tür min. alle 2 Stunden). Es empfiehlt sich das Aufstellen eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Erhöhte/Engmaschige Reinigungsfrequenzen sind umzusetzen: insbesondere gemeinschaftlich genutzte Bereiche wie Kontaktbereiche in Fahrgeschäften, Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Bedienpaneele an und in Aufzügen oder andere relevante Kontaktbereiche sowie Sanitäranlagen • Auf VR-Anwendungen, Audio-Guides, Head-Sets, Hands-On-Stationen, Touch-Screens, Schreibmaterial, Ansichtsexemplare sollte verzichtet bzw. eine ausreichende Reinigung sichergestellt werden und z. B. durch Alternativen für eigene mobile Endgeräte durch Apps und QR-Codes ersetzt werden. <p>(Hinweis LAGuS: Eine Desinfektion von Oberflächen, Geräten und dergleichen ist bei sorgfältiger üblicher Reinigung nicht erforderlich, hier besteht die Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel. siehe auch Hinweise des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)</p>

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe • Deutscher Tourismusverband e. V.: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf • Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 12.06.2020 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Freizeitparks: Personal mit Gästekontakt
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein).	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter bleiben zu Hause, wenn sie sich krank fühlen. Vor Wiederantritt der Arbeit ist eine ärztliche Abklärung erforderlich. Wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, ist die Einrichtung umgehend zu verlassen und die Betriebsleitung zu informieren. • Hinweis an Besucher, dass der Aufenthalt im Freizeitpark von Personen, die sich krank fühlen, entsprechende Krankheitsymptome aufweisen oder sich in Quarantäne bzw. häuslicher Isolierung wegen SARSCoV-2 befinden sollen, strikt untersagt ist. • Wenn während des Aufenthaltes Krankheitssymptome von COVID-19 auftreten, ist umgehend die Leitung der Einrichtung zu informieren.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf die Sonderregelungen und Einschränkungen (Hinweise zur Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln, Personenbeschränkungen etc.) sind vor Ort im Zugangsbereich einzurichten und online zu kommunizieren. • Personal und Aufsichtspersonen sind zu den Sicherheitsmaßnahmen sowie im deutlichen aber freundlichen Umgang mit Besuchern zu schulen.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe • Deutscher Tourismusverband e. V.: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf • Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 12.06.2020 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Freizeitparks: Für Gäste
Beschränkung Öffnung/ Auslastung		
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Pflicht zur Erfassung der Daten aller anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer), zur Aufbewahrung der Liste für 4 Wochen sowie auf Verlangen zur Weitergabe an die Gesundheitsbehörde, zur entsprechenden Information an Besucher (nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung) sowie zur Vernichtung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. • Datenschutzhinweis: Die Anwesenheitsliste ist so zu führen, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. • Besucher informieren sich vorab auf der Webseite des Freizeitparks über Sicherheitsstandards. • Der Ticketkauf wird, sofern möglich, bereits online abgewickelt.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand von 1,5 Meter zu haushaltsfremden Personen ist grundsätzlich einzuhalten. • Es sind kontaktlose Bezahlmöglichkeiten und wenn möglich Online-Ticketsysteme zu nutzen. • Die Sicherheitsinformationen wie max. Besucherzahlen und Besucherleitsystemen vor Ort sind zu beachten und den Hinweisen des Aufsichtspersonals der Einrichtung ist Folge zu leisten.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) verpflichtet bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen (Einlass, Speisenausgabe etc.), der Nutzung von Fahrgeschäften u. ä ., in Warteschlangen sowie in allen Innenräumen, wenn der gesetzlich geforderte Mindestabstand (ausser zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes) nicht eingehalten werden kann. Ausnahme: Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe • Deutscher Tourismusverband e. V.: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf • Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 12.06.2020 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Freizeitparks: Für Gäste
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Hygienehinweise des RKI sind einzuhalten • Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsspender an Ein- und Ausgängen sind zu nutzen.
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	• Es sind kontaktlose Bezahlmöglichkeiten und wenn möglich Online-Ticketssysteme zu nutzen.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe • Deutscher Tourismusverband e. V.: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf • Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 12.06.2020 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Freizeitparks: Für Gäste
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufenthalt im Freizeitpark von Personen, die sich krank fühlen, entsprechende Krankheitsymptome aufweisen oder sich in Quarantäne bzw. häuslicher Isolierung wegen SARSCoV-2 befinden sollen, ist strikt untersagt. • Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen gemäß aktueller Landesverordnung.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hinweisschilder zu coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen sind zu befolgen.